

§ 7 FZG Ausstellung des Funker- Zeugnisses

FZG - Funker-Zeugnisgesetz 1998

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

§ 7.

Die Berechtigung ist schriftlich zu erteilen. Hierüber ist eine Urkunde mit der Bezeichnung „Funker-Zeugnis“ auszustellen.

In Kraft seit 01.02.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at